



**Kopie**

Versandt am:  
26. SEP. 2003

BAUDIREKTION DES KANTONS ZUG

Gemeindewesen  
Baulinienplan Erlistrasse, Teilstrecke Grabenackerstrasse bis Zonengrenze  
Gemeinde Steinhausen

**Die Baudirektion,**

gestützt auf § 7 Bst. b der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3),

**b e s c h l i e s s t :**

1. Der Baulinienplan Erlistrasse, Teilstrecke Grabenackerstrasse bis Zonengrenze, Plan Nr. 8 10 047-01 vom 6. Januar 2003, wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
3. Mitteilung an:
  - Gemeinderat Steinhausen, 6312 Steinhausen (3 Ex., 2 Pläne)
  - Baudirektion
  - Amt für Raumplanung (mit Plan)
  - Tiefbauamt, VTBP (mit Plan)
  - Tiefbauamt, Sekr. (mit Plan)

Zug, 25. September 2003 / JM

BAUDIREKTION DES KANTONS ZUG  
Der Baudirektor

  
Hans-Beat Uttinger, Regierungsrat

A. An der Erlistrasse, Teilstrecke Grabenackerstrasse bis Zonengrenze, bestehen keine Baulinien, da diese Strasse eine Privatstrasse war. Letztes Jahr wurde die Erlistrasse für öffentlich erklärt. Die Gemeinde Steinhausen strebt an, dass an möglichst allen Gemeindestrassen Baulinien existieren.

B. Als die beiden Grundstücke 739 und 810 bebaut wurden, entstand mittels einer privatrechtlichen Vereinbarung eine Baulinie mit 6.00 Meter Abstand zur bestehenden Strasse. Diese soll nun baurechtlich mit gleichem Abstand bis zur Zonengrenze geführt werden. An der westlichen Seite mussten bereits Bauvorhaben bewilligt werden, bevor die Baulinie rechtskräftig war. Im Sinne der Gleichbehandlung wurde die Baulinie entgegen § 19 Abs. 1 und gestützt auf § 3 des gemeindlichen Strassenreglementes auf 4.00 Meter festgelegt. Für Kleinbauten wird eine Baulinie von 2.50 Meter ab Trottoirrand festgelegt, da die Möglichkeit einer Ausnahme bezüglich Beseitigungsrevers für Kleinbauten nicht erwünscht ist.

B. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 2. Mai bis 2. Juni 2003. In dieser Zeit sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 2. September 2003 die Änderung der Baulinie beschlossen.

C. Der Baulinienplan ist zweckmässig und den Randbedingungen angepasst.

---